

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) · Holzmarktstraße 15-17 · 10179 Berlin

Ihr Auskunftsbegehren gem. Informationsfreiheitsgesetz
Thema: TETRA-Digitalnetz der BVG
hier: Bescheid über die Gewährung der Aktenauskunft und Erhebung
der Verwaltungsgebühr
Unser Zeichen: V-R 19/00604

Sehr geehrte

mit EMail vom 06.10.2019 bitten Sie um Auskünfte zum TETRA-Digitalnetz der BVG, insbesondere führen Sie aus:

Die Bundesnetzagentur stellt eine Liste "Zuteilungen TETRA-Netzkennungen (ITSI-Blocks)" bereit unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiet_e/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/TechnischeNummern/ITSI/ITSI_zuget_Rufnr.pdf;jsessionid=E71082013EB9DED6A84DBB916F4B21A?_blob=publicationFile&v=7

Konkret bezieht sich Ihre Frage auf die im Folgenden aufgeführte TETRA Mobile Netzkennung (MNC)

102 Berliner Verkehrsbetriebe

Hierzu stellen Sie sieben Fragen.

*Hinweis: Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der BVG können nicht elektronisch oder in elektronischer Form eingelegt werden.

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Senatorin Ramona Pop
Vorstand
Dr. Sigrid E. Nikutta (Vorsitzende)
Dr. Rolf Erfurt, Dirk Schulte

Handelsregister
Berlin AG
Charlottenburg
HRA 31152

Zentrale
Telefon: +49 30 256-0
Telefax: +49 30 256-49256
BVG Call Center: 030 19 44 9
info@bvg.de · www.BVG.de

Gläubiger-ID:
DE75BVG00000050320

Es ergeht nunmehr folgender

Bescheid

1. Die Auskunft wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie folgt gewährt:

Frage 1):

Wird das oben genannte TETRA-Netz von Ihrem Haus verwaltet (d.h. Betreuung von Aufbau, Betrieb und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des digitalen Sprech- und Datenfunksystems)? Wenn ja, von welcher Dienststelle?

Die Verwaltung des TETRA-Netzes erfolgt durch die BVG. Der hierfür zuständige Bereich ist der Bereich Informationstechnologie.

Frage 2):

Wenn nein, wer verwaltet dieses Netz (d.h. Betreuung von Aufbau, Betrieb und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des digitalen Sprech- und Datenfunksystems)? Ist dies die Landesstelle Digitalfunk BOS Berlin?

Siehe Antwort zur Frage 1

Frage 3):

Wie viele Nutzer hat dieses TETRA-Netz (ungefähre Größenordnung)?

Das TETRA-Netz hat ca. 1000 Nutzer.

Frage 4):

Wer sind die Nutzer dieses TETRA-Netzes (grobe Aufteilung in Nutzergruppen)?

Das TETRA-Netz gehört zur kritischen Infrastruktur der BVG, denn es dient unter anderem der Sicherstellung des Betriebsfunknetzes der U-Bahn. Weitere Nutzer sind öffentliche Stellen des Landes Berlin. Es laufen somit zahlreiche, kritische Anwendungen über dieses Netz. Nähere Angaben werden wir daher aus Gründen der Betriebssicherheit nicht machen.

Frage 5):

Können deutsche Behörden im Bedarfsfall dieses TETRA-Netz mitbenutzen?

Siehe Antwort zur Frage 4

Frage 6):

Können Sie exemplarische Beispiele nennen für einen solchen "Bedarfsfall"?

Siehe Antwort zur Frage 4

Frage 7):

In welchen geographischen Regionen / Gebieten ist dieses TETRA-Netz ausgebaut und verfügbar?

Das TETRA-Netz versorgt die Gebäude und Anlagen der Berliner U-Bahn

2. Gebührenerhebung

Es wird keine Verwaltungsgebühr festgesetzt, weil die erteilten Auskünfte einfach waren, und der Antrag im Übrigen abgelehnt wird. Die Entscheidung beruht auf § 16 BlnIFG i.V.m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) iVm Ziffer 1004 a) Nr. 2. vom 24. November 2009 (GVBl, S. 707, 894), in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht und die Gebührenerhebung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zum **Aktenzeichen V-R 19/00604**, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Widerspruch die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nicht per EMail eingelegt werden kann.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zuge Ihres IFG-Antrages haben wir Ihre Daten, die sich aus Ihrer Anfrage ergeben sowie ggf. zur Ergänzung bei Ihnen nachgefragt wurden, bei uns gespeichert. Diese werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht. Wir speichern diese Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1f) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effektiven Bearbeitung von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz. Das Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich zudem

aus Gesetz, da der Gebührenbescheid eine buchhalterische Unterlage darstellt.

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, so lange gespeichert, wie sie für die jeweiligen Zwecke, für die sie erhoben wurden, benötigt werden. Wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (z.B. aus steuerlichen Gründen) besteht, werden hierfür erforderliche personenbezogene Daten für die Dauer dieser Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Sie haben, je nach den Gegebenheiten des konkreten Falls, folgende Datenschutzrechte:

- Die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen;**
- Die Datenschutzaufsichtsbehörde zu kontaktieren und sich ggf. bei dieser zu beschweren.

Für Rückfragen zum Datenschutz können Sie sich an den Vorstandsstab Datenschutz der BVG unter info-datenschutz@bvg.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsabteilung